

Zeitschrift:	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	66 (1982)
Artikel:	Geschichte des Kantons Bern seit 1798. Band 1, Helvetik Mediation Restauration
Autor:	Junker, Beat
Kapitel:	8: Der Streit um die Feudallasten
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1070933

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VIII. KAPITEL

DER STREIT UM DIE FEUDALLASTEN

1. DER ZEHNTEN

Besonders heftig wogte der Streit um Altes und Neues bei den Abgaben. Zwar zählte der Berner Bauer gewöhnlich nicht zu den begeisterten Anhängern von Aufklärung und Revolution. Aber als sie sich nun vorläufig doch durchsetzten, wollte er ebenfalls profitieren, und er forderte deshalb die Abschaffung der Feudallasten, namentlich der Zehnten, wie sie General Brune schon am 18. März 1798 in einer Proklamation angekündigt hatte.

Die Einlösung dieses Versprechens bot Schwierigkeiten. Den Zehnten hatte ursprünglich die Kirche empfangen, doch seit der Reformation waren an ihre Stelle vor allem der Staat getreten, neben Spitäler und anderen wohltätigen Anstalten. Sie alle brauchten diese Einnahmequelle, wollten sie weiterhin Not lindern sowie Beamte und Geistliche besolden.

Der sogenannte grosse Zehnt war in erster Linie vom Getreide zu entrichten, ebenso von Hülsenfrüchten, Heu und Wein. Er wurde eingezogen, indem man je die zehnte Garbe oder das zehnte Schöchlein auf dem Felde stehen liess, worauf der Zehntherr sie einsammelte oder diese Aufgabe einem Dritten übertrug. Der kleine Zehnt fiel als Bürde wie beim Ertrag weniger ins Gewicht; er betraf etwa Obst, Gemüse, Flachs und Hanf.

Gegen den Zehnt brachten nun die «Patrioten» vor, er sei in grauer Vorzeit unrechtmässig eingeführt worden und verletze Gleichheit wie Gerechtigkeit, weil er nur den Landmann bedrücke, den Städter jedoch schone. Deshalb sei er aufzuheben, und zwar ohne dass die Pflichtigen den bisherigen Bezügern eine Abfindung zahlen müssten. Dieser Antrag widersprach jedoch der Unverletzlichkeit des Eigentums und der Regel billiger Entschädigung bei Enteignungen, Grundsätzen also, welche die helvetische Verfassung garantierte.

Die Ansicht der «Patrioten» vertrat unter den Repräsentanten aus dem Kanton Bern am deutlichsten Grossrat Augsburger aus Höchstetten. Er hatte sich erst vor einigen Jahren auf eigene Kosten von Grundlasten losgekauft und erwartete deshalb eine Abgeltung für seine damaligen Auslagen. Im gleichen Fall befand sich Grossrat Johann Rudolf von Graffenried, der deswegen seinen Kollegen aus dem Emmental unterstützte, obwohl er im übrigen seine Anschauungen nicht teilte. Immerhin erkannte er, dass die Staatskasse auf andere Einkünfte angewiesen war, wenn der Zehnten wegfiel. Als Ersatz schlug er eine progressive Vermögenssteuer für «sämtliche Güterbesitzer und Capitalisten Helvetiens» vor, also auch für Städter.

Manche Volksvertreter vom Lande meldeten sich überhaupt nur beim Zehnten zum Wort. Meist forderten sie seine unentgeltliche Beseitigung. Reichen Beifall erntete zum Beispiel der Guggisberger Leonhard Pauli für seine Tirade: «Der Zehnten mag nun von Oligarchen, Monarchen, Durchlauchten oder Pfaffen eingesetzt worden sein, so muss er aufgehoben werden, ebenso der Grundzins, damit das Volk ausrufen könne: Es leben unsere Gewalten, es lebe die Republik!» Ähnlich wie er sprachen auch die Oberaargauer Geiser und Zulauf, und Senator Münger aus Schüpfen meinte – gleich wie Augsburger –, wo die Bevölkerung weiterhin willig den Zehnten zahle, gehe das auf Intrigen von Pfarrern, Aristokraten oder anderen Interessierten zurück.

Für die Beibehaltung des Zehntens oder jedenfalls gegen seine ersatzlose Aufhebung kämpften vor allem Deputierte aus dem Oberland, bei dessen Graswirtschaft diese Abgabe eine geringere Rolle spielte als für Kornbauern. Grossrat Rubin aus Reichenbach glaubte, eine Ablösung der Zehnten um allzu geringe Summen verstosse gegen Gleichheit und Gerechtigkeit; denn man habe dem ganzen Volke Freiheit und Erleichterungen versprochen und nicht bloss Einzelnen: «Bei dieser Art von Aufhebung gewinnen nur die Reichen, und unter solchen besonders auch die Oligarchen, welche ebenfalls viele Güter besitzen, und um diese zu beschenken, will man noch den Rest des Staatsvermögens verschleudern. Besonders in diesen letzten theuren Zeiten haben die Güterbesitzer doch wohl

genug gewonnen und der Handwerker und Arme dadurch genug gelitten, um nicht jetzt noch die erstern auf Kosten des Ganzen zu beschenken. Das Oberland z.B. hat sich meist von solchen Beschwerden losgekauft und dadurch den Nationalschatz vermehrt; also ist Verschenkung an andere Gegenden ungerecht.»

Städter und Advokaten wie Bernhard Friedrich Kuhn aus Bern oder Karl Koch aus Thun waren von der Zehntfrage weniger direkt und persönlich betroffen als die Abgeordneten vom Lande und ihre Wähler. Sie konnten deshalb das Problem mehr grundsätzlich beurteilen, und sie betonten, der Gesetzgeber müsse gerechte Beschlüsse fassen und dürfe nicht nach Popularität haschen. Es gehe nicht an, andere Klassen zusätzlich zu belasten, um so die Bauern für die neue Ordnung zu gewinnen⁷¹.

Nach solchen Debatten beschlossen die helvetischen Räte vorerst die Einstellung des Zehntbezuges für 1798 und etwas später die Aufhebung des Zehntens nach einem umständlichen Verfahren, das in der Praxis selten voll abgewickelt werden konnte: der Zehnlpflichtige leistete einen bescheidenen Beitrag an den Staat, und dieser entschädigte dafür die bisherigen Zehntherren, «es seien Gemeinden, Kirchen, Stiftungen oder Partikularen» für den vollen Wert ihres Verlustes. Haupteinnahme der öffentlichen Hand sollte fortan eine Grundsteuer sein, die zwar viel Umtriebe und Zwist in die Gemeinden brachte, aber weit weniger abwarf als erhofft. Die Anteile der Pflichtigen an die Loskaufssummen blieben oft aus, die Republik jedoch benötigte für den Aufbau der neuen Verwaltung und für die Besetzungskosten gewaltige Summen. So brachen die Staatsfinanzen zusammen, und es gehörte bald zu den Routineaufgaben der verschiedensten helvetischen Amtsstellen, anderswo Geld oder wenigstens Vorschuss zu fordern oder umgekehrt derartige Bemühungen mit dem Hinweis auf die Leere in der eigenen Kasse abzulehnen. Dieses Chaos zwang die Behörden, von 1800 an schrittweise zum Zehnten zurückzukehren. Nach mehreren Staatsstreichen waren es schon nicht mehr die «Patrioten» von 1798, welche diesen Schritt vollzogen, sondern die gemässigten «Republikaner». Die endgültige Abschaffung der Feudallasten geschah erst mehrere Jahrzehnte später in der Regeneration⁷².

2. BODENZINSE UND ANDERE ABGABEN

Auch bei den Leistungen des Bürgers an den Staat bewegten oft Einzelheiten die Gemüter ebensosehr wie Grundsatzfragen. War beispielsweise der Heuzechnten im Sommer 1798 noch abzuliefern? Die helvetischen Räte liessen sich Zeit für einen Beschluss in dieser Sache. Da erklärten die Landleute in Nesselbank, Zauggenried, Mülchi und Buchhof, sie würden die Abgabe verweigern, und die Nennigkofer drohten sogar, sie wollten «diejenigen, die diesen Heuzechnten fordern, totschlagen oder niederschiessen». Man versteht, dass bei solchen Tönen manche Pfarrer nur zitternd ans Einziehen dessen dachten, was ihnen nach den Rechten ihrer Pfrund zustand und einen wichtigen Teil ihrer Besoldung ausmachte. Wenn sie dann bei der Verwaltungskammer des Kantons Rat suchten, mahnte diese, «mit der nötigen Klugheit und Mässigung» oder «mit Schonung und Freundlichkeit» zu verfahren und «dem Geist der Zeiten und dem anerkannten Grundsatze von Freiheit Rechnung zu tragen» sowie «allfälligen Schwierigkeiten durch sanftmütige Vorstellung der Billigkeit dieser Zehenden und ihrer gemeinnützigen Verwendung zu begegnen»⁷³.

Unklarheiten ergaben sich früh beim Begriff der aufgehobenen Feudallasten. Gehörte beispielsweise die Primiz dazu, also jene Garbe Getreide, die dem Pfarrer seit alters abzuliefern war anstelle des Dankopfers aus den ersten Früchten des Jahres, welches das Alte Testament vorschrieb? Das helvetische Gesetz über die Aufhebung der Feudallasten vom 10. November 1798 war in dieser Hinsicht wenig präzis. Es nannte die Primizen nicht ausdrücklich, und somit bestanden sie nach amtlicher Meinung stillschweigend weiter. Im Dezember 1799 bestätigte die Legislative diese Auffassung «in Erwägung, dass diese Primizen nicht unter die Anzahl der Feudalabgaben eigentlich gerechnet werden können» und «dass eben diese Erstlinge für die Religionsdiener verschiedener Gegenden Helvetiens in diesem Augenblicke fast die ihnen noch einzig übrig bleibende Quelle ihrer Einkünfte ist». Die Berner Verwaltungskammer zweifelte allerdings wohl daran, ob sich solche Ansprüche tatsächlich durchsetzen liessen, riet sie doch im September 1798 auf die

Anfrage von Pfarrer Schmied in Rüeggisberg hin, die Primiz «so gut möglich zu beziehen».

Schliesslich führte erneut die ungeliebte Primiz zu Unruhen, als man von 1800 an wieder Feudalabgaben einführte. In Höchstetten versteiften sich Pfarrherr und Pflichtige dermassen auf ihre Standpunkte, dass der Regierungsstatthalter des Kantons, David Rudolf Bay, die aufrührerische Gegend mit Truppen belegen musste, um die Bezahlung der Schuld zu erzwingen⁷⁴.

Der Bodenzins war ursprünglich eine Gegenleistung für die Überlassung von Land zur Nutzung durch Freie oder Unfreie. Er bestand aus Geld oder Naturalien und war auf eine bestimmte Höhe festgelegt, das heisst er änderte sich – anders als der Zehnten – nicht mit dem Ertrag. Erfasste die proklamierte Aufhebung der Feudallasten auch ihn? Im Mai 1798 glaubte die Verwaltungskammer des Kantons Bern, die Bodenzinse müssten «allem Anschein nach auch fernerhin bezahlt oder ausgekauft werden». Einige Monate später verriet sie ihre Unsicherheit nochmals, als der Schaffner von Laupen zweifelte, ob es sich lohne, noch einen neuen Bodenzins-Rodel anzulegen, wenn der alte vollgeschrieben sei. Er erhielt den Bescheid, es sei «ganz natürlich, dass ein neuer Band angefangen werden muss. Indessen wäre es vielleicht möglich, mit Einsetzung einiger Blätter euch noch einige Zeit lang zu behelfen, welches uns der Umstände wegen noch besser scheint.»

Zwar legte die helvetische Verfassung in ihrem Artikel 13 fest, für Grund und Boden dürfe es keine Lasten, Zinsen oder Dienstbarkeiten geben, wovon man sich nicht loskaufen könne. Die Gesetzgebung über das Verfahren geriet aber bald in allerlei Sackgassen. Ein erstes Gesetz vom November 1798 sah die Ablösung der Bodenzinse für den fünfzehn- oder den zwanzigfachen Betrag einer Jahresleistung vor (je nachdem, ob es sich um Natural- oder um Geldzinse handelte), doch stockte die Durchführung, und schliesslich riss der «Stecklikrieg» das spätere Loskaufsgesetz vom September 1802 mit in den Untergangsstrudel der Helvetik⁷⁵.

Fast ebenso lästig wie der Bodenzins oder der grosse Zehnten fielen manchem Landmann an sich wenig bedeutsame Abgaben wie der kleine Zehnten von Gemüse, Obst und Gespinstpflanzen samt

dem Jungzehnten von Ferkeln und Lämmern oder das Ohmgeld auf öffentlich ausgeschenktem Wein. Sie erloschen nun, und zwar ohne Loskaufssumme. Selbst der bernischen Verwaltungskammer blieb unklar, ob bei der Handänderung eines Grundstückes weiterhin der Ehrschatz zu entrichten sei, und auch beim «Brüggssommer», einer Ersatzleistung für Brückenzölle, gingen die Meinungen auseinander. Aufgehoben waren die Gespanndienste, doch erfasste diese Befreiung nicht etwa auch jene Fuhrungen, welche die französische Besetzungsmacht immer wieder beanspruchte. Abgeschafft wurden schliesslich lokale Abgaben wie der Hochzeitsgulden, den einheimische Töchter in Röthenbach bei ihrer Heirat erlegen mussten. Dagegen klagte Grossrat Michel aus Bönigen noch im November 1798 über den Oberländer «Hundekäse», eine Entschädigung in Form von Käse für das Halten von Wachthunden. So bietet sich – wie in vielen anderen Bereichen der Helvetik auch – beim Abgabewesen ein verwirrendes Bild der Vielfalt von Bleibendem und Be seitigtem, Angefangenem und Weitergeführtem, aber kaum je von Abgeschlossenem⁷⁶.